

Voranschlag 2016

Einleitende Botschaft

Der Urversammlung wird der Voranschlag 2016 zur Genehmigung unterbreitet. Gleichzeitig wird die Urversammlung über den Finanzplan informiert. Planungsgrundlagen bilden die Rechnung 2014, der Voranschlag 2015 und die entsprechenden Beschlüsse des Kantons und des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag und den Finanzplan an zwei Lesungen intensiv bearbeitet. Er hat sich nicht geschämt, sich der Verantwortung zu stellen und die Investitionsrechnung aber auch die Laufende Rechnung so anzupassen, damit die anstehenden Aufgaben in einem finanziell erträglichen Rahmen erfüllt werden können.

Für das kommende Jahr sieht die Laufende Rechnung (nach Abschreibungen von Fr. 5,969 Mio.) einen Ertragsüberschuss von Fr. 0,368 Mio. vor. Der Gemeinderat ist nach wie vor bestrebt, die Schuldenlast auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.

Einberufung der Urversammlung

Die Budget-Urversammlung der Gemeinde Naters wird einberufen auf **Mittwoch, 25. November 2015, um 19.00 Uhr, in den Saal des Zentrums Missionne, zur Behandlung folgender Traktanden:**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 20. Mai 2015, Genehmigung
4. Orientierung über den Finanzplan 2016 bis 2019
5. Kenntnissgabe der Steuergrundlagen
6. Voranschlag 2016
 - 6.1 Darlegung des Voranschlages
 - 6.2 Genehmigung des Voranschlages
7. Wasserversorgungsreglement, Beratung und Genehmigung
8. Verschiedenes

Gemäss Artikel 10 des kommunalen Organisationsreglementes vom 22. September 2013 sind Vorschläge zur Änderung von Reglementen schriftlich gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

Der detaillierte Voranschlag 2016 sowie die weiteren Unterlagen zur Urversammlung liegen 20 Tage vor der Urversammlung während den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Werte Mitbürgerinnen
Werte Mitbürger

Im Gegensatz zu den Steuern werden Gebühren nicht voraussetzungslos geschuldet, sondern setzen einen wirtschaftlichen Grund voraus. Sie beruhen auf einer von der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistung oder auf der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung.

Für die Bemessung einer Gebühr gelten die folgenden rechtstaatlichen Prinzipien:

- Das **Kostendeckungsprinzip** besagt, dass sämtliche Kosten der Dienstleistung oder der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Der Gesamtertrag darf die angefallenen Kosten weder unterschreiten noch überschreiten. Es wird also das **Verursacherprinzip** angewendet. Um diese Kosten dem Verursacher zu belasten, kann eine mengenabhängige oder mengenunabhängige Gebühr angewendet werden.
- Das **Äquivalenzprinzip** besagt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf. Der Wert der bezogenen Leistung bezieht sich also entweder auf den Nutzen, den sie für die Gebührenpflichtigen bringt oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand.

Die Kosten der Abfallentsorgung werden durch eine Grundgebühr und eine Sackgebühr gedeckt. Beide Gebühren sind mit dem Verursacherprinzip sowie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbar. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und der Tatsache, dass in der Kehrrechtrechnung eine offensichtliche Unterdeckung vorliegt, hat der Gemeinderat eine Erhöhung der Kehrrecht-Grundgebühr auf 50 Franken beschlossen.

Gemäss den Weisungen über die Information der Öffentlichkeit erfolgt die aktive Information in der Gemeinde Naters ausschliesslich über den Stabsdienst (Gemeindepräsident, Gemeindeglied). Ratsmitglieder, welche auf eigene Initiative ihre Meinung zu einem in geheimer Sitzung gefassten Gemeinderatsentscheid Dritten mitteilen, setzen sich nicht nur über diese Weisungen hinweg, sondern auch über das Kollegialitätsprinzip, welches von den Ratsmitgliedern verlangt, dass sie die durch Mehrheitsbeschluss zustande gekommenen Entscheide nach aussen zu vertreten haben, selbst wenn ein Mitglied einem Entscheid nicht zugestimmt hat. Die Mitglieder des Rates sind somit an das Amtsgeheimnis gebunden.

Manfred Holzer, Gemeindepräsident



Protokoll Urversammlung vom 20. Mai 2015

Traktandum 3, Urversammlung

1. Begrüssung

Um 19.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Holzer Manfred die Urversammlung. Einen speziellen Willkommensgruss richtet er an Bürgerpräsident Ruppen Michael mit seinen Burgerratskollegen Gertschen Mario, Imwinkelried Daniel und Schmid Thomas, an Grossrat Clausen Diego und an Kastlan Salzmann René. Entschuldigt haben sich Gemeindevizepräsident Salzmann Remo und Grossrat Wellig Diego.

Die Urversammlung wurde form- und fristgerecht 20 Tage im Voraus einberufen. Alle Unterlagen zu den einzelnen Urversammlungs geschäften lagen während 20 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Naters öffentlich zur Einsicht auf.

2. Wahl Stimmzähler

Ritler Cornelius, 1973, Naters, und Bumann Frédéric, 1974, Naters, werden als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlag ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

3. Protokoll Urversammlung vom 26. November 2014

Das Protokoll der Urversammlung vom 26. November 2014 wurde im **INFO** der Gemeinde Naters vom April 2015, in welchem auch die übrigen Traktanden der Urversammlung aufgeführt waren, veröffentlicht. Aus diesem Grund wird auf das Verlesen des Protokolls verzichtet. Die Anwesenden genehmigen das Protokoll mit Handmehr ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen. Der Gemeindepräsident dankt dem Gemeindegeschreiber Escher Bruno für die korrekte Verfassung des Urversammlungsprotokolls.

4. Verwaltungsrechnung 2014

Der Präsident legt in einer Kurzfassung die Verwaltungsrechnung 2014 dar. Er verweist darauf, dass diese in vollem Umfang auf der Homepage www.naters.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden kann.

Verwaltungsrechnung 2014

Die Laufende Rechnung weist einen Ertrag von Fr. 31,586 Millionen und einen Aufwand von Fr. 26,371 Millionen aus. Dies ergibt eine Selbstfinanzierungsmarge von Fr. 5,215 Millionen. Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass das Ziel, einen Cashflow von 6 Millionen Franken zu erwirtschaften, leider nicht erreicht wurde. Dies aufgrund nicht voraussehbarer Mindereinnahmen. So wurden beispielsweise bei den Wasserzinsen über 700'000 Franken Mindereinnahmen erzielt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass infolge des kühlen Sommers 2014 durch die

Electra Massa bedeutend weniger Wasser turbinieren konnte. Dies wirkte sich auf den Ertrag bei den Wasserzinsen aus. Nach Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen von mindestens 10 Prozent resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 339'663,90, welcher dem Eigenkapital belastet werden muss. Im Weiteren weist der Gemeindepräsident darauf hin, dass 39 Prozent der Ausgaben Beiträge sind, bei welchen der Gemeinderat keinen Einfluss bei der Budgetierung nehmen kann (Betriebsbeiträge an sozialen Einrichtungen, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Kantonaler Beschäftigungsfonds, Beteiligung der Gemeinde an der Lehrbesoldung).

Die Investitionsrechnung weist Einnahmen von Fr. 4,628 Millionen und Ausgaben von Fr. 8,391 Millionen aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich demnach auf Fr. 3,763 Millionen. Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung zusammen weisen einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 1,452 Millionen aus.

Anhand verschiedener Tafeln erläutert der Gemeindepräsident im Weiteren die grössten Ertrags- und Aufwandsposten sowie die einzelnen Investitionen. Der Gemeindepräsident hält fest, dass bei den Aufwandsposten die Einsparmöglichkeiten sehr beschränkt sind und wohl nur durch den Abbau von Dienstleistungen grössere Einsparungen erreicht werden könnten. Auf der Ertragsseite bilden die Einnahmen aus den Steuern nach wie vor die grösste Haupteinnahmequelle. Die Nettoschuld pro Kopf beträgt im Jahre 2014 Fr. 6'278.– und ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Im Weiteren verweist der Gemeindepräsident auf die Seite 10 des Berichtes über die Verwaltungsrechnung, welcher an alle Haushaltungen der Gemeinde Naters zugestellt wurde und auch im Versammlungssaal aufliegt. Darin sind die Tabellen über die Zusatz- und Nachtragskredite aufgeführt, welche gemäss der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden für Budgetüberschreitungen von über 50'000 Franken der Urversammlung zur Kenntnis gebracht werden müssen. Er erläutert diese Tabellen eingehend. Seitens der Urversammlung werden keine Fragen gestellt.

Kontroll- und Revisorenbericht

Revisor Imboden Mischa erläutert den Revisionsbericht. Die per 31. Dezember 2014 abgeschlossene Verwaltungsrechnung wurde durch die AB TRAG Treuhand und Revisions AG, Naters, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Revision wird in Form einer Prüfung der Verwaltungsrechnung, einer Bewertung sowie einer Beurteilung der Verschuldung vorgenommen. Die Revision

wird in zwei Phasen mit einer Zwischen- und einer Hauptrevision durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsrechnung 2014 hält die Revisionsstelle fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen des VFFG entsprechen;
- die Nettoverschuldung der Einwohnergemeinde hoch ist, jedoch im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr abgenommen hat;
- gemäss Beurteilung der Revisionsstelle die Einwohnergemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat und der Verwaltung stattgefunden hat.

Er beantragt der Urversammlung, die Verwaltungsrechnung 2014 zu genehmigen.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Imboden Mischa für die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und er dankt auch der Bevölkerung für das Vertrauen. Dem zuständigen Finanzverwalter Schmid Damian sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung dankt er für die saubere und korrekte Buchführung und die kooperative Zusammenarbeit.

Genehmigung Verwaltungsrechnung 2014

Nach der Darlegung des Berichtes der Revisionsstelle genehmigen die Anwesenden die Verwaltungsrechnung 2014 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

Gemeindepräsident Holzer Manfred dankt den Revisoren Imboden Mischa und Pfaffen Erich für die umfassende Prüfung der Rechnung 2014 und die geleistete Arbeit. Ebenfalls richtet er einen Dank an die Bevölkerung für das Vertrauen.

5. Abwasserreglement, Beratung und Genehmigung

Als Einführung auf die Erläuterung des Abwasserreglements weist Gemeindepräsident Holzer Manfred darauf hin, dass gemäss Artikel 10 des kommunalen Organisationsreglements vom 22. September 2013 keine schriftlichen Vorschläge zur Änderung des an der Urversammlung zu genehmigenden Abwasserreglements bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind. Somit wird an der heutigen Urversammlung über das gesamte Reglement abgestimmt. Im Weiteren weist er darauf hin, dass sich bei der Publikation des Abwasserreglements ein Tippfehler in Artikel 38, Absatz 3, eingeschlichen hat. Hier sollte es heissen: «Für Haushalte ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnungen einschliesslich dauerhaft installierter Wohnungen und Mobilheime) berechnet sich die Gebühr nach Art und Anzahl der Einheiten analog Art. 38, lit. a und b.»

Für die Vorstellung des neuen Abwasserreglements erteilt er das Wort an Ratsherr Bregy Philipp Matthias, welcher dieses Traktandum in Vertretung des zuständigen Ratsmitglieds und Gemeindevizepräsidenten Salzmann Remo leitet. Er weist darauf hin, dass das Abwasserreglement die Bedingungen zur Ableitung und Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Naters regelt. Das Reglement wurde nach den gesetzlichen eidgenössischen und kantonalen Grundlagen erarbeitet. Diesem liegt das kantonale Musterreglement zugrunde. Die Gebührenstruktur muss so gestaltet werden, dass diese zur Kostendeckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen und Kanalisationsleitungen, welche der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch unverschmutztem Wasser dienen, gerecht wird. Die Beseitigung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende Belastungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein.

Ratsherr Bregy Philipp Matthias erläutert das neue Abwasserreglement kapitelweise. Betreffend die Abwassergebühren weist er darauf hin, dass sich diese in einmalige Anschlussgebühren sowie in jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren gliedern. Die Tarife zu den Anschluss- und Benützungsgebühren für die öffentliche Kanalisation sind im Anhang des Abwasserreglements geregelt. Sie sind integrierender Bestandteil des Abwasserreglements. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates. Der Rat hat die Tarife für die Benützungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr	Fr.	20.00
Pauschal ohne Zähler		
Küche	Fr.	20.80
Hotel, Pensionszimmer	Fr.	9.60
Restaurant pro 20 m ²	Fr.	9.60
Verkaufsläden pro 50 m ²	Fr.	9.60
Fabrikationsräume pro 50 m ²	Fr.	9.60
Lager, Magazine pro 100 m ²	Fr.	9.60
Wohnräume	Fr.	9.60
Anschlüsse WC/Bad	Fr.	11.20
Waschküche Automat	Fr.	20.80
Abzug Rasen pro m ² (falls über Wasserzähler berieselt)	Fr.	0.15

Zähler

Wasserzähler pro m³ Fr. 0.65

Zu den vorgenannten Tarifen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer von 8 Prozent hinzugerechnet.

- Schwestermann Lothar, 1956, Birgisch, möchte wissen, ob das Wasser, welches für die Berieselung von Gärten und Grünflächen benutzt und nicht in die Kanalisation geleitet wird, abzugsberechtigt ist.

Ratsherr Bregy Philipp Matthias weist darauf hin, dass pro m² der Fläche, welche über den Wasserzähler berieselt wird, ein Abzug von Fr. 0.15 möglich ist (siehe Abwassertarife).

- Hutter Romeo, 1973, Mund, stellt die Frage, wieso pro Wohnraum bzw. pro Zimmer ein Pauschaltarif berechnet wird, obwohl kein Wasseranschluss vorhanden ist.

Ratsherr Bregy Philipp Matthias informiert dahingehend, dass bei Wohnungen mit mehreren Zimmern die Belegungsmöglichkeit grösser ist und dementsprechend auch der Wasserverbrauch bzw. die Kanalisationsbenutzung höher ist. Der Tarif für die Zimmer und Wohnräume wurde jedoch bedeutend tiefer angesetzt als beispielsweise der Tarif für die Wasseranschlüsse im WC/Bad.

Da keine weiteren Fragen zum Abwasserreglement gestellt werden, schreitet Gemeindepräsident Holzer Manfred zur Abstimmung über das neue Abwasserreglement. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 7. April 2015 das vorliegende Abwasserreglement genehmigt. Der Urversammlung wird das Abwasserreglement zur Annahme empfohlen. Die Anwesenden genehmigen das neue Abwasserreglement, wie vorgängig dargelegt, einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

6. Verschiedenes

Unter dem Punkt «Verschiedenes» informiert Ratsherr Bregy Philipp Matthias über drei Projekte betreffend die Sicherheit. Für ihn sind die Investitionen in die Sicherheit, Investitionen in den Tourismus, die Wohnqualität und die Wirtschaft. Dies entspricht ebenfalls der vom Gemeinderat festgesetzten Strategie. An der Urversammlung informiert er über die Projekte «Komplettierung Gasex-Anlagen Belalp», «Massnahmen Obergüet Baji» und «Überbauung Naters-Dorf».

Die Erweiterung der Gasex-Anlagen auf der Belalp beinhaltet das Hauptziel des Schutzes der Strasse Naters-Blatten sowie der touristischen Infrastruktur in Blatten-Belalp. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 978'480.–. Kanton und Bund subventionieren

das Projekt mit einem Betrag von Fr. 900'201.60 oder 92 Prozent der Gesamtkosten.

Die Steinschlagverbauungsmassnahmen im Obergüet Baji dienen dem Zweck des Schutzes der Strasse Naters, Birgisch, Blatten und Mund. Ebenfalls soll das Wohngebiet Obergüet vom Steinschlag geschützt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 530'000.–. Kanton und Bund subventionieren das Projekt mit Fr. 466'400.– oder 88 Prozent der Gesamtkosten.

Das Verbauungsprojekt Naters-Dorf hat zum Ziel, die darunterliegenden Wohnsiedlungen und Dienstleistungszentren von Gefahren des Steinschlags zu schützen. Das Projekt sieht ebenfalls die Errichtung von Schutzdämmen vor. Nach der Realisierung der vorgenannten Schutzmassnahmen kann das Gebiet, welches heute in der roten Gefahrenzone liegt, wieder überbaut werden. Der Baubeginn ist auf Spätsommer und Herbst geplant. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 1'984'400.–. Bund und Kanton subventionieren das Projekt mit Fr. 1'627'208.– oder 82 Prozent der Gesamtkosten.

Im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung dieser Projekte spricht Ratsherr Bregy Philipp Matthias der Kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft, dem Chef des regionalen Sicherheitsdienstes RSD, Schwitter Peter, dem kommunalen Führungsstab KFS sowie den beteiligten Unternehmungen seinen aufrichtigen Dank für die gute Zusammenarbeit aus.

Gemeindepräsident Holzer Manfred informiert die Anwesenden über die Schlussabrechnung betreffend den Bau des Parkhauses in Blatten. Die Bevölkerung von Naters stimmte seinerzeit dem Kredit von 10 Millionen Franken für den Bau eines öffentlichen Parkhauses in Blatten zu. Zusätzlich wurden 148 Einstellplätze für den Verkauf an Private erstellt. Nach Verrechnung der an Privatpersonen verkauften Parkplatzdienstbarkeiten und dem Abzug der Vorsteuerabrechnungen der Mehrwertsteuer schloss die Schlussabrechnung für den Bau des Parkhauses Blatten mit dem Betrag von Fr. 9'201'966.15 ab.

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	1'756'290.25
Gebäude	Fr.	15'066'644.35
Betriebseinrichtungen	Fr.	211'953.10
Baunebenkosten	Fr.	540.00
Zusatzbauten	Fr.	13'241.15
Projektänderungen Baugrund	Fr.	223'869.15
Versicherungen und Gegenrechnungen	Fr.	-1'639'700.00
Total Gesamtkosten	Fr.	15'632'838.00
Verkäufe Einstellplätze an Dritte	Fr.	-5'706'000.00
Vorsteuerabrechnungen MWSt.	Fr.	-727'871.85

Rückstellungen Zusatzauftrag Türschwellen Fr. 3'000.00
Total Fr. 9'201'966.15

Gemeindepräsident Holzer Manfred weist darauf hin, dass zusammen mit dem Bau des Reka-Ferierendorfes in den letzten Jahren für den Betrag von zirka 45 Millionen Franken in Blatten investiert wurden. Rund 94 Prozent der Bauaufträge wurden an lokale und regionale Gewerbebetriebe vergeben.

Im Weiteren weist der Gemeindepräsident auf die verschiedenen Formen der Information der Gemeinde an die Bevölkerung hin. Der Informationspolitik der Gemeinde Naters liegen als gesetzliche Grundlagen das kantonale Gesetz GIDA «Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung» sowie die kommunalen «Weisungen über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung in der Gemeinde Naters» zugrunde. Informiert wird durch Medienkonferenzen, Medienmitteilungen, **INFO**-Blatt, Webseite, amtlichen Publikationen und seit Februar 2015 auch durch Informationen zu Beschlüssen des Gemeinderates von öffentlichem Interesse und von allgemeiner Tragweite, die auf der Webseite www.naters.ch veröffentlicht werden.

Am 7. Juni 2015 findet wiederum das traditionelle Ornavassotreffen in Naters statt. Gemeindepräsident Holzer Manfred informiert zu diesem Anlass wie folgt: Am Freitag, 29. Mai 2015 findet im Zentrum Missione die Buchvernissage des von Schriftsteller Cantamessi Valerio realisierten Buches «Das Geheimnis der Garde» oder «Il segreto della guardia» statt. Am 6. Juni 2015 wird die Musikgesellschaft Belalp zusammen mit dem Corpo Musicale Santa Cecilia eine Serenata Italiana bei der Zentrumsanlage durchführen. Am Sonntag 7. Juni 2015 findet das offizielle Ornavassotreffen mit dem Besuch der Behörden und der Bevölkerung von Ornavasso statt.

■ Jeitziner Daniel, 1950, Mund, weist darauf hin, dass in den Voranschlag 2015 ein Betrag für die Realisierung von Urnengräbern auf dem Friedhof in Mund aufgenommen wurde. Er möchte wissen, wann die Arbeiten diesbezüglich in Angriff genommen werden.

Gemeindepräsident Holzer Manfred informiert, dass der Gemeinderat an seiner letzten Sitzung die erste Arbeitsvergabe in

dieser Angelegenheit vorgenommen hat und in einem ersten Schritt den Zugang zum Urnenfriedhof realisiert wird.

■ Ritler Cornelius, 1973, Naters, stellt sich die Frage, ob die heutige Organisation mit den verschiedenen Trinkwasserversorgungsgenossenschaften in Naters noch zeitgemäss ist. Er regt an, dass sich der Gemeinderat diesbezüglich Überlegungen macht.

Gemeindepräsident Holzer Manfred teilt mit, dass sich der Rat dieser Problematik bewusst ist und verschiedentlich bereits darüber debattiert hat. Seiner Ansicht nach müssen jedoch auch seitens der in Frage stehenden Trinkwassergenossenschaften allfällige Bedürfnisse und Anregungen in dieser Angelegenheit bei der Gemeinde angemeldet werden.

■ Hutter Romeo, 1973, Mund, verweist auf den schlechten Zustand des schlechten Strassenbelags zuunterst der Blattenstrasse in Richtung Dorf.

Gemeindepräsident Holzer Manfred informiert dahingehend, dass die Startsituation für die Sanierung der Blatten-, Belalp- und Bahnhofstrasse stattgefunden hat. Bei dieser Strasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse und die Federführung zur Sanierung liegt beim Kanton. Seitens der kantonalen Behörde wurde signalisiert, dass mit den Sanierungsarbeiten im Herbst 2015 begonnen wird.

Am Schluss der Urversammlung dankt Gemeindepräsident Holzer Manfred den Ratskollegen für die gute und kollegiale Zusammenarbeit, dem Gemeindeschreiber, sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre engagierte und kompetente Arbeit im Dienste und zum Wohle der Dorfschaft und der Öffentlichkeit. Ein Dank geht an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in einer Kommission oder in einer Arbeitsgruppe zum Wohle der Allgemeinheit mitarbeiten oder sich anderweitig um die Gemeinde Naters verdient machen. Ferner gilt sein Dank dem Burgerrat mit Burgerpräsident Ruppen Michael an der Spitze für die kollegiale Zusammenarbeit. Und schlussendlich dankt er allen anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Teilnahme an der Urversammlung und für das Interesse. Er lädt alle zu einem Schlummerbecher mit Imbiss ins Foyer des Zentrum Missione ein.
Schluss der Urversammlung: 20.30 Uhr.

Impressum

INFO erscheint
6 bis 8 Mal pro Jahr
39. Jahrgang, Nov. 15
Auflage 4 800 Exemplare
INFO geht gratis an
alle Haushalte von Naters.

Herausgeberin INFO
Gemeinde Naters
Junkerhof
3904 Naters
info@naters.ch
www.naters.ch

Redaktion
Bruno Escher
Gemeindeschreiber
Damian Schmid
Finanzverwalter
finanzverwaltung@naters.ch

Gestaltung
werbstatt Sara Meier
Mattenweg 29
3902 Glis
Tel. 027 924 45 55
meier@werbstatt.net


INFO Kontakt
Gemeinde Naters, Kirchstrasse 3, 3904 Naters
Tel. 027 922 75 75, Fax 027 922 75 65

Finanzplan bis 2019

Traktandum 4, Urversammlung

Das Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeinden der Urversammlung jährlich eine Finanzplanung zur Kenntnis bringen müssen.

Alle Zahlen, sofern nicht speziell erwähnt, sind immer in 1000 Franken angegeben.

Laufende Rechnung

In der Basis- und der Planungsperiode zeigen die Finanzen folgendes Bild: Der **Laufende Ertrag** stieg in der Basisperiode stetig leicht an. In der Planungsperiode wird er sich um die 26 Mio. Franken einpendeln. Der **Laufende Aufwand** stieg sowohl in der Basis- als auch in der Planungsperiode. Er wird in den nächsten Jahren im Durchschnitt 73% (Basisperiode 70%) des Gesamtertrages beanspruchen. Ein langfristiges Ziel muss es sein, den Laufenden Aufwand wieder unter der 70-Prozent-Marke zu halten. Der **Nettozinsaufwand** lag in der Basisperiode im Jahresdurchschnitt bei 2% des Gesamtertrages und wird in der Planungsperiode bei 4% liegen. In der Basisperiode belief sich der **Cashflow** im Jahresdurchschnitt auf 28% des Gesamtertrages, in der Planungsperiode wird er auf 23% geschätzt. Dieser Wert ist im Hinblick auf die getätigten Investitionen und deren Folgekosten als Mindestwert anzusehen. Zusätzliche Zinsbelastungen sind zu erwarten, da die Gemeinde immer wieder Werke vorfinanzieren muss und allfällige Rückerstattungen meist erst nach Beendigung dieser eingehen. Ebenfalls Beiträge, welche an Dritte (Staat) überwiesen werden müssen (fast 1/3 Transferausgaben), sowie Personal- und Sachaufwand (Löhne, Unterhaltskosten usw.) werden die Laufende Rechnung weiterhin stark belasten und den Handlungsspielraum des Gemeinderates bestimmen. Es ist jedoch für den Gemeinderat unabdinglich, die Laufende Rechnung

Basisperiode Laufende Rechnung

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
Laufender Ertrag	20 540 100%	21 732 100%	22 114 100%	28 222 100%	24 333 100%
Laufender Aufwand	15 150	14 912	15 969	17 259	18'211
Anteil am Ertrag	74%	69%	72%	61%	75%
Nettozinsaufwand	576	680	780	-989	907
Anteil am Ertrag	3%	3%	4%	-3%	4%
Cashflow	4 814	6 140	5 365	11 952	5 215
Anteil am Ertrag	23%	28%	24%	42%	21%

Planungsperiode Laufende Rechnung

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Laufender Ertrag	25 420 100%	26 285 100%	25 905 100%	26 005 100%	26 105 100%
Laufender Aufwand	18 151	18 949	19 295	19 308	19 522
Anteil am Ertrag	71%	72%	74%	74%	75%
Nettozinsaufwand	1 034	999	999	999	899
Anteil am Ertrag	4%	4%	4%	4%	3%
Cashflow	6 235	6 337	5 611	5 698	5 684
Anteil am Ertrag	25%	24%	22%	22%	22%

auf Einsparungen ohne Dienstleistungseinschränkungen zu analysieren. Dies gilt auch für die Erhöhung der Kehricht-Grundgebühr. Zusätzlich wirkt sich die Investitionstätigkeit auf das Abschreibungsbedürfnis in der Laufenden Rechnung aus. Mit 10% vom Restbuchwert (Informationsschreiben Kanton Wallis Nr. 33M/2015, Punkt 6 mit Bezug auf Art. 51, Verordnung vom Juni 2004) wird die Gemeinde Naters diesen Richtwert auch in den nächsten Jahren erfüllen müssen.

Investitionsvorhaben

Das hohe Investitionsvolumen der letzten Jahre mit Bruttoinvestitionen von über 100 Millionen Franken wurde durch die Selbstfinanzierungskraft be-

einflusst. Die Bruttoinvestitionen der kommenden 4 Jahre werden auf Fr. 16,368 Mio. geschätzt, was einer jährlichen Investitionsquote von durchschnitt-

Basisperiode Investitionen

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
Bruttoinvestitionen	20 312	14 587	28 624	23 372	8 391
Investitionskostenbeiträge	6 047	5 704	6 546	8 866	4 628
Nettoinvestitionen	14 265	8 883	22 078	14 506	3 763

Planungsperiode Investitionen

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Bruttoinvestitionen	8 479	5 699	2 789	3 565	4 315
Investitionskostenbeiträge	3 610	1 285	705	1 189	608
Nettoinvestitionen	4 869	4 414	2 084	2 376	3 707

lich Fr. 4,092 Mio. entspricht. Namentlich in den Bereichen Soziale Wohlfahrt (Regionales Zentrum «Rund ums Alter»), Verkehr (Strassenzüge), Umwelt

und Raumordnung (Sicherheits- bzw. Verbauungsprojekte) sind in der Planungsperiode die Investitionen vorgesehen.

Gemeindeschuld

In der Basisperiode verzeichneten die **mittel- und langfristigen Schulden** im Jahre 2007 einen Tiefpunkt, um in der Planungsperiode wieder anzusteigen. Am Ende der Basisperiode betragen sie Fr. 56,399 Mio. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung betrug in der Basisperiode pro Jahr Fr. 5 343.–.

Die Gemeindeschuld wird vornehmlich durch das Investitionsprogramm bestimmt. Die vom Souverän beschlossenen Anschub- und Beteiligungsfinanzierungen (siehe Investitionsvorhaben) haben die mittel- und langfristigen Schulden bereits in ungewohnte Höhen steigen lassen. Am Ende der Planungsperiode werden sie noch auf Fr. 44 Mio. geschätzt. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird in der Planungsperiode im Jahresdurchschnitt somit Fr. 5 018.– betragen. Der Gemeinderat wird die

Basisperiode Langfristige Schuld

Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2014
Langfristige Schuld	28 897	38 850	55 562	57 536	56 399
Einwohner	8 250	8 150	8 300	9 626	9 771
Schuld pro Kopf (in Franken)	3 503	4 767	6 694	5 977	5 772

Planungsperiode Langfristige Schuld

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Langfristige Schuld	55 033	53 110	49 583	46 261	44 284
Einwohner	9 800	9 850	9 900	9 950	10 000
Schuld pro Kopf (in Franken)	5 616	5 392	5 008	4 649	4 428

Prioritäten und das Investitionsvolumen für die Planungsperiode jeweils bei der Budgetplanung festlegen müssen.

Steuergrundlagen

Traktandum 5, Urversammlung

Für das kommende Jahr wird der Gemeinderat die vom Staatsrat des Kantons Wallis beschlossenen (im Voranschlag berücksichtigten Ansätze) Steuergrundlagen anwenden. Rechts im Kasten die Grundlagen:

Beschlüsse Gemeinderat (21. September 2015)

- Auf die in Art. 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steuersätze ist unverändert der Koeffizient 1,1 anzuwenden.
- Die Kopfsteuer bleibt unverändert auf Fr. 24.–.
- Die Hundesteuer beträgt Fr. 125.–.
- Die Steuerindexierung beträgt 170% (Maximum).

Beschlüsse Staatsrat (12. August 2015)

- Für das Steuerjahr 2016 beschloss der Staatsrat folgende Ansätze; nämlich den Verzugszinssatz, jener für Zinsschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge und den Ausgleichszins von 3,5% und den Vergütungszins auf Vorauszahlungen von 0,15%.

Voranschlag 2016

Traktandum 6, Urversammlung

Der Voranschlag ist die Feinplanung des Finanzhaushalts, auf die der Rat kurzfristig und wesentlich Einfluss nehmen kann.

Laufender Ertrag (Nettoertrag)

Bezeichnung	Bu 2016		Bu 2015		Rg 2014	
		%		%		%
Steuern nat. Personen	19 615	75	19 126	75	19 175	78
Steuern jur. Personen	2 320	9	2 200	9	1 920	8
Einnahmeanteile (Wasserrechtskonzessionen, Gratisenergie usw.)	3 405	12	3 130	12	2 324	10
Bruttoertrag	25 340		24 456		23 419	
Abzüge (Steuerverluste, Finanzausgleich usw.)	945	4	964	4	914	4
Total Nettoertrag	26 285	100	25 420	100	24 333	100

Laufende Rechnung

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters macht mit 75% des Nettoertrages nach wie vor der Steuerbezug bei den **natürlichen Personen** aus. Die Steuererträge der **juristischen Personen** werden auf 9% des Nettoertrages geschätzt. Die Einnahmeanteile aus **Wasserzinsen und Gratisenergie** machen 12% des Nettoertrages aus. Die **Abzüge** machen 4% aus.

Die Hauptaufwandposten bilden die Bereiche **Unterrichtswesen, Bildung** mit 29% des Nettoaufwandes (Fr. 5,447 Mio.) und **Soziale Wohlfahrt** mit 17% (Fr. 3,293 Mio.). Nach wie vor sind mehr als 30% der gesamten Aufwendungen **Transferausgaben**, welche zur Finanzierung fremder Haushalte dienen. Auf diese Aufwendungen hat der Rat keinen Einfluss, da sie von Gesetzes wegen bezahlt werden müssen. Der **Nettoaufwand** nimmt im Jahre 2016 im Vergleich zur Rechnung 2014 und zum Budget 2015 um jeweils 4% zu.

Laufender Aufwand (Nettoaufwand)

Bezeichnung	Bu 2016		Bu 2015		Rg 2014	
		%		%		%
Allgemeine Verwaltung	2 850	15	2 815	16	2 642	15
Öffentliche Sicherheit	893	5	874	5	935	5
Unterrichtswesen, Bildung	5 447	29	5 190	29	5 186	28
Kultur, Freizeit, Kultus	2 180	11	2 067	11	2 216	12
Gesundheit	706	4	631	3	699	4
Soziale Wohlfahrt	3 293	17	2 915	16	2 828	16
Verkehr	2 696	14	2 740	15	2 757	15
Umwelt, Raumordnung	286	2	377	2	390	2
Volkswirtschaft	598	3	542	3	558	3
Total Nettoaufwand	18 949	100	18 151	100	18 211	100

Kapitaldienst (Nettozinsaufwand)

Bezeichnung	Bu 2016	Bu 2015	Rg 2014
Kapitalaufwand	2	2	2
Vergütungszinsen	95	130	95
Darlehens- und Anleihszinsen	1 300	1 300	1 230
Verzugszinserträge, Zinse Wertschriften und Darlehen	-398	-398	-420
Nettozinsaufwand	999	1 034	907

Der **Nettozinsaufwand** wird sich im Jahr 2016 im Vergleich zur Rechnung 2014 um jeweils 4% erhöhen. Je nach Ausführungs- und Finanzierungsform wirken sich die geplanten und beschlossenen Investitionen auf die Entwicklung der Darlehens- und Anleihszinsen aus.

Selbstfinanzierung / Cashflow

Bezeichnung	Bu 2016		Bu 2015		Rg 2014	
		%		%		%
Laufender Ertrag	26 285	100	25 420	100	24 333	100
Laufender Aufwand	18 949	72	18 151	71	18 211	75
Kapitaldienst	999	4	1 034	4	907	4
Selbstfinanzierung Cashflow	6 337	24	6 235	25	5 215	21

Eine wichtige Kennziffer des Finanzhaushalts ist der **Cashflow**. Im Vergleich zur Rechnung 2014 nimmt er um 22% und zum Voranschlag 2015 um 2% zu. Der Cashflow wird 2016 mit 24% des Gesamtertrages unter dem Ergebnis der Rechnung 2014 (21%) und über jenem des Voranschlages 2015 (25%) liegen.

Investitionsrechnung

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Allgemeine Verwaltung	130	
Mehrzweckgebäude Mund	50	
La Caverna (Festung)	60	
Mobilen, Maschinen	20	
Öffentliche Sicherheit	228	30
Amtliche Vermessung	130	
Feuerwehrlokale	18	
Maschinen, Geräte, Ausrüstungen	80	30
Unterrichtswesen, Bildung	476	105
Kindergarten Sand	50	
Sanierung Schulhaus Turmatta	30	
Sanierung Schulhaus Ornavasso	46	
PS Elektronische Wandtafeln	350	105

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Kultur, Freizeit, Kultus	332	
Zentrum Missionne	100	
Wanderwege, Bau und Sanierung	50	
Wanderwege (Sitzbänke)	25	
Hexenkessel Blatten	20	
Alter FO-Bahnhof (FO-Café)	30	
Sportanlage Stapfen	72	
Freiluftbad Bammatta	35	
Soziale Wohlfahrt	50	
Beiträge zu Gunsten Behinderter	50	
Verkehr	949	
Anteil Baukosten kantonales Strassennetz	50	
Anteil Baukosten Belalp-, Blattenstrasse	350	

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Sanierung Furkastrasse	100	
Sanierung Strasse Ahorn	20	
Sanierung Strasse Grächbodi Mund	24	
Sanierung Strasse Unneri Warbflied Mund	20	
Öffentliche Beleuchtung	125	
Fahrzeuge, Maschinen	190	
Haltestellen Schwendibiel	70	
Umwelt, Raumordnung	1 304	733
Hydrantennetz (inkl. Waldbrandkonzept)	82	7
Natürliches Löschwasserbecken Bildji	40	
Wasserversorgung(-en) Diverse	50	
Wasserversorgung Mund (Färchu-Warbflied)	260	26
Trinkwasserzähler Mund	30	
Leitungskataster auf EDV (Berg)	12	
Umlegung Kanalisation Campus Aletsch	100	
Kanalisationsanschlussbeiträge		200

Bezeichnung	Investitionen	Investitionsbeiträge
Kehrichtanlagen Blatten und Belalp	80	
Hochwasserschutz Bruchji	50	
Verbauungsprojekt Festung-Klosi	600	
Kantonsbeiträge Felssanierungen Naters Dorf		500
Volkswirtschaft	2 230	417
Sanierung Wässerwasserleitungen	480	335
Sanierung WW Bitscheri	9	
Sanierung Milchbach	28	11
Bärgrüs Mund	8	
Kultur-, Naturlandschafterhaltung Bärgr	100	
Kultur-, Naturlandschafterhaltung (Alte Strasse)	150	71
Schutzwaldpflege Forstrevier	35	
World Nature Forum (WNF)	200	
EnBAG Kombiwerke WWKW Mund (Aktionärsdarlehen)	610	
EnBAG Kombiwerke WWKW Mund (Aktienkapital)	610	
Total Investitionen	5 699	1 285

Die **Bruttoinvestitionen** belaufen sich im Jahre 2016 auf Fr. 5,699 Mio. Die **Investitionskostenbeiträge** werden auf Fr. 1,285 Mio. geschätzt, so dass sich das **Nettoinvestitionsvolumen** im kommenden Jahr auf Fr. 4,414 Mio. belaufen wird.

Der Gemeinderat legt die Schwerpunkte der Investitionsvorhaben auf die Bereiche **Volkswirtschaft** (Fr. 2,230 Mio./39%), **Umwelt, Raumordnung** (Fr. 1,304 Mio./23%) sowie **Verkehr** (Fr. 0,949 Mio./17%) fest. Im Bereich Volkswirtschaft sind Sa-

nierungen der Wässerwasserleitungen vorgesehen. Im Bereich Umwelt, Raumordnung ist vor allem der Hochwasserschutz Bruchji in Blatten und das Verbauungsprojekt Festung-Klosi geplant. Im Bereich Verkehr ist der Anteil der Gemeinde Naters an der Sanierung der Belalp-Blattenstrasse budgetiert.

An seinen zwei Lesungen hat sich der Gemeinderat eingehend und sehr intensiv mit den Investitionen beschäftigt und nur noch solche Projekte genehmigt, welche dringend notwendig sind.

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf für das Jahr 2016 ist in der nebenstehenden Tabelle ersichtlich. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich im kommenden Jahr auf Fr. 1,923 Mio. und wird zum Schuldenabbau verwendet.

Bezeichnung	Laufende Rechnung	Investitionsrechnung	Gesamtrechnung
Einnahmen	33,119 Mio.	1,285 Mio.	34,404 Mio.
Ausgaben	26,782 Mio.	5,699 Mio.	32,481 Mio.
Cashflow	6,337 Mio.		
Ausgabenüberschuss		4,414 Mio.	
Finanzierungsüberschuss			1,923 Mio.

Finanzkennzahlen

Kennzahlen dienen vor allem als Basis für Entscheidungsgrundlagen und zur Kontrolle der geplanten Ergebnisse. Damit eine bessere Vergleichsmöglichkeit besteht, werden die Finanzkennzahlen der Voranschläge 2015 und 2016 gegenüber gestellt.

Selbstfinanzierungsgrad

	2016	2015	Durchschnitt
Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen*	143.6%	128.1%	135.4%

*Bewertung:			
mehr als 100%	sehr gut	80 bis 100%	gut
60 bis 80%	genügend	0 bis 60%	ungenügend

Der Selbstfinanzierungsgrad ist sehr gut.

Selbstfinanzierungskapazität

	2016	2015	Durchschnitt
Selbstfinanzierung in % des Finanzertrages*	19.4%	19.7%	19.5%

*Bewertung:
mehr als 20% **sehr gut** **15 bis 20%** **gut**
8 bis 15% **genügend** **0 bis 8%** **ungenügend**

Die Selbstfinanzierungskapazität kann als gut bezeichnet werden.

Abschreibungssatz

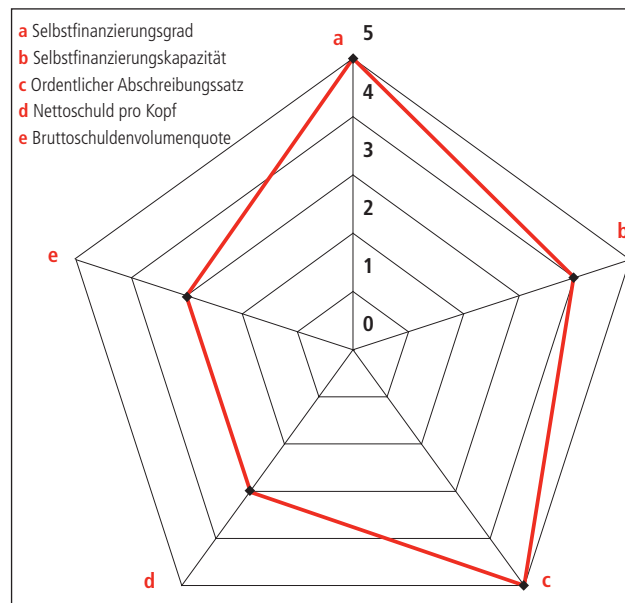
	2016	2015	Durchschnitt
Ordntl. Abschreibung in % des abzuschreibenden VV*	12.7%	12.4%	12.6%

*Bewertung:
10% und mehr **genügend** **8 bis 10%** **mittelmässig**
5 bis 8% **schwach** **2 bis 5%** **ungenügend**

Der Abschreibungssatz ist genügend.

Finanzkennziffern 2015/16

Durchschnittswerte der zwei Jahre



Nettoschuld pro Kopf

	2016	2015	Durchschnitt
Bruttoschuld abzüglich realisiertes FV pro Einwohner (Bevölkerungszahl gemäss ESPOP)*	5 718	5 944	5 831

*Bewertung:
weniger als 3 000.– **klein** **3 000.– bis 5 000.–** **angemessen**
5 000.– bis 7 000.– **gross** **7 000.– bis 9 000.–** **sehr gross**

Die Nettoschuld pro Kopf bleibt gross, ist jedoch im kantonalen Durchschnitt immer noch angemessen.

Bruttoschuldenvolumenquote

	2016	2015	Durchschnitt
Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung*	226.4%	239.9%	233.1%

*Bewertung:
weniger als 150% **sehr gut** **150 bis 200%** **gut**
200 bis 250% **genügend** **250 bis 300%** **ungenügend**

Die Bruttoschuldenvolumenquote kann als genügend bezeichnet werden.

Laufende Rechnung nach Funktionen gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	3 398 000	548 000	3 404 000	589 000	3 318 420.12	676 134.14
Öffentliche Sicherheit	1 246 000	353 000	1 192 000	318 000	1 196 896.90	262 232.19
Unterrichtswesen, Bildung	5 836 000	389 000	5 588 000	398 000	5 598 129.89	411 576.65
Kultur, Freizeit, Kultus	2 582 000	402 000	2 476 000	409 000	2 562 784.19	346 189.15
Gesundheit	706 000		631 000		698 648.45	
Soziale Wohlfahrt	4 646 000	1 353 000	4 228 000	1 313 000	4 274 050.15	1 446 266.75
Verkehr	3 868 000	1 172 000	3 701 000	961 000	3 733 868.85	976 460.36
Umwelt, Raumordnung	2 170 000	1 884 000	2 114 000	1 737 000	2 128 218.55	1 738 126.80
Volkswirtschaft	613 000	15 000	680 000	138 000	579 559.40	21 210.60
Finanzen, Steuern	7 686 000	27 003 000	8 066 000	26 218 000	7 835 486.44	25 708 202.41
Total Aufwand / Ertrag	32 751 000	33 119 000	32 080 000	32 081 000	31 926 062.94	31 586 399.05
Aufwandüberschuss						339 663.89
Ertragsüberschuss	368 000		1 000			

Sowohl auf der Aufwand- als auch auf der Ertragsseite nimmt der Voranschlag 2016 gegenüber dem Voranschlag 2015 um über 2% zu.

Im Vergleich zur Rechnung 2014 nimmt der Voranschlag 2016 auf der Aufwandseite um 2% und auf der Ertragsseite um 5% ebenfalls zu.

Laufende Rechnung nach Arten gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personalaufwand	7 337 000		7 181 000		7 090 524.30	
Sachaufwand	5 145 000		4 869 000		4 762 000.11	
Passivzinsen	1 410 000		1 445 000		1 324 951.24	
Abschreibungen	5 969 000		6 234 000		6 108 233.14	
Anteile ohne Zweckbindung	165 000		185 000		161 225.30	
Entschädigungen an Gemeinwesen	1 838 000		1 963 000		1 746 952.10	
Eigene Beiträge	10 478 000		9 794 000		10 311 176.75	
Einlagen in Spezialfinanzierungen					12 000.00	
Interne Verrechnungen	409 000		409 000		409 000.00	
Steuern		22 100 000		21 511 000		21 809 604.89
Regalien und Konzessionen		3 090 000		2 875 000		2 082 342.20
Vermögenserträge		557 000		561 000		588 300.57
Entgelte		4 119 500		3 707 500		3 777 985.04
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1 010 000		1 029 000		1 029 179.00
Rückerstattungen von Gemeinwesen		38 500		48 500		28 835.35
Beiträge für eigene Rechnung		1 795 000		1 940 000		1 861 152.00
Interne Verrechnungen		409 000		409 000		409 000.00
Total Aufwand / Ertrag	32 751 000	33 119 000	32 080 000	32 081 000	31 926 062.94	31 586 399.05
Aufwandüberschuss						339 663.89
Ertragsüberschuss	368 000		1 000			

Der Hauptaufwandposten im Voranschlag sind mit Fr. 10,478 Mio. (32% des Gesamtaufwandes) die **Eigenen Beiträge**, gefolgt vom **Personalaufwand** mit Fr. 7,337 Mio. (22%), von den **Abschreibungen** mit Fr. 5,969 Mio. (18%), dem **Sachaufwand** mit Fr. 5,145 Mio. (16%) und den **Entschädigungen an Gemeinwesen** (z. B. Zweckverbände Abfall und Abwasser) von Fr. 1,838 Mio. (6%).

Die Artengliederung zeigt deutlich, dass die **Steuern** mit Fr. 22,100 Mio. (67% des Gesamtertrages) nach wie vor die Haupteinnahmequelle der Gemeinde Naters sind. Die **Entgelte** (vor allem Benützungsgebühren) machen Fr. 4,119 Mio. (12%) aus, die **Regalien und Konzessionen** belaufen sich auf Fr. 3,090 Mio. (9%) und die **Beiträge für eigene Rechnung** machen Fr. 1,795 Mio. (5%) aus.

Investitionsrechnung nach Funktionen gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	130 000		196 000		305 056.70	144 276.05
Öffentliche Sicherheit	228 000	30 000	190 000	34 000	111 648.35	96 718.30
Unterrichtswesen, Bildung	476 000	105 000	75 000	809 000	1 669 315.05	372 357.00
Kultur, Freizeit, Kultus	332 000		522 000	38 000	472 396.15	251 617.65
Soziale Wohlfahrt	50 000		52 000		47 022.70	
Verkehr	949 000		2 021 000		2 228 972.50	1 564 699.85
Umwelt, Raumordnung	1 304 000	733 000	3 128 000	2 379 000	1 850 016.20	1 861 250.05
Volkswirtschaft	2 230 000	417 000	2 295 000	350 000	1 706 787.10	337 391.35
Total Investitionsausgaben	5 699 000		8 479 000		8 391 214.75	
Total Investitionseinnahmen		1 285 000		3 610 000		4 628 310.25
Nettoinvestitionen		4 414 000		4 869 000		3 762 904.50

Die Hauptinvestitionen erfolgen 2016 in den Bereichen **Volkswirtschaft** mit Fr. 2,230 Mio. (39%),

Umwelt, Raumordnung mit Fr. 1,304 Mio. (23%) und **Verkehr** mit Fr. 0,949 Mio. (17%).

Investitionsrechnung nach Arten gegliedert

(Beträge in Fr.)	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sachgüter	3 794 000		7 036 000		5 670 988.85	
Grundstücke	130 000		154 000		104 004.00	
Tiefbauten	2 083 000		4 311 000		2 660 794.30	
Hochbauten	691 000		2 101 000		2 437 355.30	
Waldungen	250 000		100 000			
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	640 000		370 000		468 835.25	
Darlehen und Beteiligungen	1 220 000		15 000		1 898 206.20	
Gemeinden			15 000		898 206.20	
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1 220 000				1 000 000	
Eigene Beiträge, Investitionsbeiträge	685 000		1 428 000		822 019.70	
Investitionsbeiträge Kanton	450 000		1 173 000		622 019.70	
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	35 000		35 000			
Private Institutionen	200 000		220 000		200 000.00	
Abgang von Sachgütern						3 128.00
Grundstücke						3 128.00
Nutzungsabgaben, Vorteilsentgelte		200 000		200 000		1 764 190.40
Beiträge Dritter für eigene Rechnung		200 000		200 000		1 764 190.40
Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen						166 851.85
Gemeinden						151 851.85
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen						15 000.00
Fakturierungen an Dritte						5 000.00
Tiefbauten						5 000.00
Rückzahlung von eigenen Beiträgen						141 148.05
Private Haushalte						141 148.05
Beiträge für eigene Rechnung		1 085 000		3 410 000		2 547 991.95
Bundesbeiträge						397 069.50
Kantonsbeiträge		1 052 000		3 410 000		1 943 147.10
Übrige Investitionsbeiträge		33 000				207 775.35
Total Investitionsausgaben	5 699 000		8 479 000		8 391 214.75	
Total Investitionseinnahmen		1 285 000		3 610 000		4 628 310.25
Nettoinvestitionen		4 414 000		4 869 000		3 762 904.50

Bei den Bruttoinvestitionen machen die **Sachgüter** (Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten sowie Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge) einen Anteil von Fr. 3,794 Mio. (67%) aus. Auf **Darlehen und Beteiligungen** entfallen Fr. 1,220 Mio. (21%).

Die Einnahmenseite beinhaltet **Nutzungsabgaben, Vorteilsentgelte** (Darlehen und Beteiligungen) mit Fr. 0,200 Mio. (16%) und **Beiträge für eigene Rechnung** in der Höhe von Fr. 1,085 Mio. (84%).

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat von Naters beantragt der Urversammlung, den Voranschlag 2016, wie hier dargelegt, zu genehmigen.

Auskünfte sowie ein detaillierter Voranschlag erhalten Sie bei:

Gemeindeverwaltung Naters, Junkerhof, 3904 Naters, Damian Schmid, Finanzverwalter, Tel. 027 922 75 67, finanzverwaltung@naters.ch oder unter www.naters.ch

Wasserversorgungsreglement

Traktandum 7, Urversammlung

Aufgrund der Fusion zwischen den Gemeinden Naters, Birgisch und Mund müssen die Gemeinde-reglemente angepasst und vereinheitlicht werden.

Der Rat hat das vorliegende Wasserversorgungsreglement und die Tarife Wasserversorgung anlässlich der Ratssitzung vom 21. September 2015 genehmigt.

Antrag an die Urversammlung

Das Wasserversorgungsreglement und die Tarife Wasserversorgung wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. September 2015 verabschiedet. Sie werden an der Urversammlung vom 25. November 2015 beraten und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Annahme empfohlen.

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- gestützt auf das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9.10.1992 (RS 817.0);
 - gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (RS 817.02);
 - gestützt auf die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 23.11.2005 (RS 817.024.1);
 - gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (RS 817.022.102);
 - gestützt auf den kantonalen Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 (817.101);
 - gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz vom 8. Februar 2004;
 - gestützt auf die Verordnung des Kantons betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
 - auf Antrag des Gemeinderates von Naters;
- beschliesst

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist Sache der Gemeinde. Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Naters (Teilgemeinde Birgisch und Mund) sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht nur eine Ver-

sorgungspflicht, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, überarbeitet.

Art. 6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität und Trinkwassermenge unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung des Trinkwassers verantwortlich ist.

Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Art. 7 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Mess- einrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird

Art. 8 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

B. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirsystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Naters (Birgisch/Mund).

Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 12 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt in Rücksprache mit der Bauverwaltung der Gemeinde Naters durch die örtliche Feuerwehr, dies nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage

allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Art. 16 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachts bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder konzessioniertem Installateur erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 18 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder konzessioniertem Installateur unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Art. 23 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. HAUSTECHNIKANLAGEN

Art. 25 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung / Meldepflicht

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen

auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Verordnungsverhältnissen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

E. WASSERLIEFERUNG

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- d) bei Wasserknappheit
- e) bei Brandfällen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen ist Sache der Kundschaft.

Art. 39 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kan-

tonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40 Haftung und Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 46 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

F. WASSERMESSUNG

Art. 49 Einbau

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 50 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 52 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 54 Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

G. FINANZIERUNG

Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und Überwachung

Art. 57 Kostendeckung

Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und den Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung

Art. 58 Kostentragung

Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 59 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 60 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

Art. 61 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festgelegt, die von der Urversammlung zu genehmigen ist.

Art. 62 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem gemäss SIA überbautem Bauvolumen.

Art. 63 Benützungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

In Liegenschaften, in denen noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird der Verbrauch nach einem Pauschaltarif nach Art und Anzahl der Einheiten berechnet.

Die Wasserversorgung ist befugt, diese Liegenschaften mit Wasserzählern zu versehen. Ausserdem wird dem Abonnenten für allfällige Wasserzählermieten und besondere Vorrichtungen wie Ein- und Ausbau frostgefährdeter Wasserzähler, Ersatz von Plomben u. a. in Rechnung gestellt.

Art. 64 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

H. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Art. 65 Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühr: Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Benützungsgebühren: Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 66 Zahlungsbedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betriebsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 67 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 68 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 69 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 70 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 71 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 72 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung und der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt die Reglemente vom 24. Januar 1996 (Birgisch) und 22. August 1990 (Mund).

Art. 73 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Nach Annahme durch das Stimmvolk wird das Reglement dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet.

ANHANG ZUM WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

TARIFE WASSERVERSORGUNG

Der Gemeinderat von Naters erlässt folgende Tarife:

(**fett: aktueller Tarif**; in Klammer: Tarifspanne)

Anschlussgebühren

	Franken
■ Umbauter Raum SIA pro m ³	1.45 (1.45 – 3.00)
■ Grundgebühr pro Wasserzähler pro Objekt	1'000.00 (1'000.00 – 1'800.00)

Bauwasserentschädigung

■ Für umbauten Raum nach SIA pro m ³	0.30 (0.30 – 0.60)
---	---------------------------

Jährliche Benützungsgebühren

■ Grundgebühr	20.00 (20.00 – 70.00)
---------------	------------------------------

Wasserverbrauch nach Zähler

■ Pro m ³	0.72 (0.72 – 1.30)
■ Mindestgebühr je Rechnungsjahr	72.00 (72.00 – 110.00)
■ Mietgebühr Wasserzähler	20.00 (20.00 – 30.00)

Abgabe nach Pauschalsystem

■ Küche	22.00 (22.00 – 40.00)
---------	------------------------------

	Franken
■ Wohnraum (Schlafen/Büro usw.)	8.00 (8.00 – 15.00)
■ Hotelzimmer, Pensionszimmer	8.00 (8.00 – 15.00)
■ Restaurants pro 20 m ² *	8.00 (8.00 – 15.00)
■ Verkaufsläden pro 50 m ² *	8.00 (8.00 – 15.00)
■ Fabrikationsgebäude pro 80 m ² *	8.00 (8.00 – 15.00)
■ Lager/Magazine/Werkstätten pro 100 m ² *	8.00 (8.00 – 15.00)
■ Anschlüsse Bad/WC (pro Hahn)	11.00 (11.00 – 20.00)
■ Waschküche/Automat**	22.00 (22.00 – 40.00)
■ Zusätzliche Innen- und Aussenhahnen	11.00 (11.00 – 20.00)
■ Mindestgebühr je Rechnungsjahr	72.00 (72.00 – 110.00)
■ Für Haus- und Ziergärten pro Jahr pro m ²	0.25 (0.25 – 0.50)
■ Pauschale landwirtschaftliche Anschlüsse	60.00 (60.00 – 110.00)

* nutzbare Raumfläche

** bei MFH pro Wohninheit

Anpassung der Kehricht-Grundgebühr

Die Finanzierung und die Gebühren der Kehrichtbewirtschaftung sind im Kapitel IV des Kehrichtreglements geregelt. Artikel 36 besagt, dass die Gemeinde durch die Erhebung von Gebühren die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für die Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicherzustellen hat. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten sowie der Separatsammlungen und einer von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten zusammen. Artikel 38 des Kehrichtreglements weist darauf hin, dass die Gebühren so anzusetzen sind, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen decken. Ist dies nicht mehr der Fall, muss der Gemeinderat handeln. Die Handlungsfelder sind beschränkt: Er kann allenfalls liebgegewonnene Dienstleistungen abbauen (Sepa-

ratsammlungen wie Papier, Küchenabfälle, Grünabfuhr, Öko-Hof usw.), für einzelne Dienstleistungen unverhältnismässig hohe Direktgebühren einführen oder aber zum Mittel der Erhöhung der Kehricht-Grundgebühr unter Anwendung des Solidaritätsgrundsatzes greifen. In irgendeiner Weise profitieren alle von den angebotenen Dienstleistungen (Übernahme Transportkosten durch die Gemeinde, Separatsammlungen, Bewirtschaftung von Depo-nien, Papiercontainer ganzjährig, Container Grünmaterial usw.). Die Kehricht-Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Gewerbebetrieb erhoben. Eine Erhöhung der Kehrichtsackgebühren ist nicht möglich, da diese durch den Gebührenverbund für die Abfallbewirtschaftung im Oberwallis festgelegt werden.

Weil das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht mehr gewährleistet ist, hat der Rat beschlossen, die bisher gültige Kehricht-Grundgebühr von 30 Franken auf den Betrag von 50 Franken anzuheben.



Grundgebühr

Fr. 50.–

Gegenleistungen

- Unterhalt Kehrichtanlagen und Abfallkübel
- Entsorgung Küchenabfälle
- Entsorgung Grünabfuhr in Berg und Tal (Berg: Abtransport und Entsorgung von den permanenten Sammelstellen, Tal: wöchentliche Sammeltouren)
- Transport Kehricht Belalp/Tschuggen nach Blatten
- Papiersammlungen
- Glassammlungen
- Blech- und Aluminiumsammlung
- Altölentsorgung
- Beteiligung am Öko-Hof

Mengenabhängige Gebühr

10 Säcke 17 l	Fr. 14.–
10 Säcke 35 l	Fr. 26.–
10 Säcke 60 l	Fr. 43.–
5 Säcke 110 l	Fr. 39.–

Gegenleistungen

- Gebühr für normalen Hauskehricht inkl. Transport nach Gamsen und Verbrennung